

30. Juni 2016

Pressemitteilung

Brexit bedroht das lang geplante einheitliche europäische Patentsystem

Der Brexit könnte das Ende für das europäische Einheitspatentsystem bedeuten, dem vielleicht wichtigsten Projekt der vergangenen Jahrzehnte im Patentrecht Europas. Das europäische Einheitspatent sollte in fast ganz Europa in gleicher Weise gelten, und vor einem einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden – und das zu niedrigeren Kosten als bisher. Dazu müsste das entsprechende Abkommen allerdings noch vom Vereinigten Königreich ratifiziert werden, und zwar während das Land EU-Mitglied ist. Derzeit ist noch völlig unklar, wie das Vereinigte Königreich hier verfahren wird.

Hierzu erklärt Dr. Axel Walz, Vorsitzender des Munich IP Dispute Resolution Forums aus Anlass einer Veranstaltung des Forums deren Gegenstand auch das Thema Brexit und Einheitspatent war:

„Durch den Brexit können deutsche Unternehmen weiterhin nicht mit einem einheitlichen Patentsystem in Europa planen. Anders als in den USA können Unternehmen in Europa ihre wertvollen Innovationen derzeit nicht mit einem einzigen Patent schützen und verwerten. Das europäische Einheitspatentsystem hätte einen einheitlichen Innovationsschutz in Europa geschaffen und wäre damit ein attraktiver Standortfaktor im globalen Wettbewerb gewesen.“

Beim europäischen Einheitspatent zeigen sich konkrete und ernsthafte Auswirkungen des Brexit-Referendums. Der Ball liegt nun eindeutig bei den Briten, die bis zu ihrem Ausscheiden aus der EU das Recht haben, die für das Einheitspatent maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ratifizieren. Entscheiden sie sich für das europäische Einheitspatent, würden sie sich auch nach dem Referendum gezielt für Vorteile der Union entscheiden. Entscheiden sie sich gegen das europäische Einheitspatent, so stehen hinsichtlich des Einheitspatentübereinkommens schwierige Nachverhandlungen bevor, insbesondere was den Sitz einer Zentralkammer des darin vereinbarten Einheitlichen Patentgerichts in London angeht. Wie sich das Vereinigte Königreich beim Einheitspatent verhält, und wie schnell nun insoweit Entscheidungen getroffen werden, kann Indizwirkung für die Verhandlungsstrategie hinsichtlich des Austritts aus der EU insgesamt haben.“

- 1 -

Hintergrund:

1. Hintergrund zum Europäischen Einheitspatentsystem

Die Diskussion über die Schaffung eines Einheitspatentsystems datiert zurück bis in die 1970er Jahre. Nach verschiedenen gescheiterten Anläufen, haben erst im Jahr 2012 die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Italien vereinbart, auf Basis der nach dem Arbeitsvertrag für die Europäische Union (AEUV) für einzelne Politikbereiche erlaubten, verstärkten Zusammenarbeit für ihre jeweiligen Staatsgebiete einen einheitlichen Patentschutz zu schaffen. Getreu der Devise „26 auf einen Streich“ sollte so ein effizientes, kostengünstigeres Patentschutz- und -durchsetzungswesen in nahezu dem gesamten Gebiet der EU etabliert werden. Die bislang unter Mitwirkung des Vereinigten Königreichs angestrebten Vorteile des Europäischen Einheitspatentsystems sind:

a. Einheitlicher Patentschutz

Zum einen soll das Europäische Patentamt Erfindern künftig statt eines Bündels von zahlreichen nationalen Patenten ein einziges Patent mit einheitlicher Wirkung in den am Einheitspatentsystem teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten erteilen können (sog. Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung). Dies ermöglicht kostengünstigeren, effizienteren Patentschutz, als das bisher geltende System, wonach in jedem einzelnen Staat ein gesondertes Patent verwaltet und durch jährliche Gebührenezahlung aufrechterhalten werden muss. Rechtliche Grundlage des künftigen einheitlichen Patentschutzes ist die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vom 17.12.2013 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPatVO). Die Verordnung ermächtigt das Europäische Patentamt, nach den Regeln des Europäischen Patentübereinkommens erteilten Europäischen Patenten für die am Einheitspatentsystem teilnehmenden Staaten einheitliche Wirkung zuzuerkennen. Die EPatVO wird überdies ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (EPatÜbersVO).

b. Einheitliches Patentgericht

Zum anderen soll dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung ein einheitliches Patentgericht zur Seite gestellt werden, das über die zentrale Zuständigkeit zur gerichtlichen Durchsetzung des einheitlichen Patentschutzes sowie zur Abwehr entsprechender Klagen verfügt. So müssten Patentinhaber künftig etwa nur ein einziges Verfahren vor dem Einheitspatentgericht durchführen, um einen grenzübergreifenden Unterlassungstitel zu erhalten und so die Herstellung und den Verkauf patentverletzender Ware in sämtlichen am Einheitspatentsystem teilnehmenden EU Mitgliedstaaten zu verbieten. Umgekehrt erlaubt die Vereinheitlichung des Patentgerichtswesens zugleich, ein Patent mit nur einer Klage mit Wirkung für sämtliche teilnehmenden Staaten zu vernichten. Rechtliche Grundlage ist insoweit ein völkerrechtlicher Vertrag, das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19.2.2013. Nach heutigem Stand müssen Patentinhaber und Patentnutzer dagegen in allen für sie relevanten Staaten jeweils parallele nationale Prozesse betreffend sowohl die Verletzung als auch den Rechtsbestand ihrer jeweiligen Patente führen.

2. Die Folgen des Brexit für das Einheitspatentsystem

Die Frage ist nun, ob nach dem Brexit die Devise schlicht in „25 auf einen Streich“ umformuliert wird oder ob gar ein Scheitern des Einheitspatentsystems droht.

Eine zeitlich unmittelbare Folge hat der Brexit für das Einheitspatentsystem jedenfalls nicht. Gemäß Art. 50 (2) AEUV gilt eine zweijährige Übergangsfrist, während der das Vereinigte Königreich die Details seines Ausscheidens verhandeln und vereinbaren muss. Während dieser Zeit gilt das EU-Recht im Vereinigten Königreich einschließlich der genannten EU-Verordnung zur Schaffung des Einheitspatentsystems weiter. Allerdings tritt die EPatVO gemäß ihrem Art. 18 (1) nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Einheitspatentgericht in Kraft. Das Patentgerichtsübereinkommen kann auf Grund seiner Natur als völkerrechtlicher Vertrag, der außerhalb des EU-Rechts abgeschlossen wurde, seinerseits nur in Kraft treten, wenn er von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nach deren jeweiligem innerstaatlichen Recht ratifiziert worden ist. Gemäß Art. 89 (1) des Patentgerichtsübereinkommens setzt dessen Inkrafttreten die Ratifikation in dreizehn teilnehmenden Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland, Frankreich und dem Vereinigtem Königreich voraus.

Verweigert das Vereinigte Königreich in Folge des Brexit nun auch die Ratifikation des in seinem Ursprung als EU-Projekt initiierten Patentgerichtsübereinkommens, wäre der weitere Prozess der Umsetzung des Einheitspatentsystems blockiert. Die übrigen 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten müssten entsprechend das Patentgerichtsübereinkommen nachverhandeln und zumindest dahingehend abändern, dass eine Ratifikation im Vereinigten Königreich nicht mehr Voraussetzung des Inkrafttretens des Übereinkommens selbst ist. Auch der im Patentgerichtsübereinkommen vorgesehene Sitz eines Teils der Zentralkammer in London müsste zumindest in diesem Fall neu verhandelt werden. Damit ginge aber jedenfalls eine signifikante Verzögerung einher, so dass jedenfalls der für das kommende Jahr 2017 avisierte Start des Einheitspatentgerichts mit einem großen Fragezeichen zu versehen ist. Am Ende dieses Weges stünde allerdings ohnehin nur ein territorial um Großbritannien reduziertes Einheitspatentsystem. Angesichts der Bedeutung vor allem Englands als einer der in der EU wichtigsten Patentstreitorte wäre das Einheitspatentsystem damit nur noch eingeschränkt attraktiv. Der Kernvorteil, in den in Europa wesentlichen Märkten keine parallelen Patentstreitverfahren führen zu müssen, wäre jedenfalls verfehlt.

Alternativ könnte das Vereinigte Königreich versuchen, weiter an der Schaffung des Einheitspatentsystems mitzuwirken und dazu in einem ersten Schritt zeitnah (noch als EU-Mitgliedsstaat) das Patentgerichtsübereinkommen ratifizieren. Allerdings wird aus Art. 84 des Patentgerichtsübereinkommens vielfach geschlossen, dass nur EU-Mitgliedstaaten Partei des Patentgerichtsübereinkommens sein können. Insoweit müsste diese Bestimmung für die Zeit nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU angepasst werden. Eine Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den materiell einheitlichen Patentschutz könnte dem Grunde nach über Art. 142 des Europäischen Patentübereinkommens erreicht werden. Überdies könnten flankierende Absprachen im noch zu verhandelnden Exit-Übereinkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart werden.

Auch in diesem Fall müsste aber zumindest diskutiert werden, ob London weiter als Sitz eines Teils der Zentralkammer des künftigen Einheitspatentgerichts in Frage kommt. Diese Frage ist internationalrechtlich keinesfalls unumstritten. Auch insoweit ist daher zumindest mit einer Verzögerung zu rechnen, so dass auch in dieser Variante ein Starttermin 2017 in Frage gestellt ist.